

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 160220 | 19092 Schwerin

Amt Crivitz  
Frau Siraf

PA nur per Mail

**Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim**  
als untere Naturschutzbehörde

**Organisationseinheit**  
Fachdienst Umwelt

**Ansprechpartner**  
Frau Mareike Damm

**Telefon** 03871 722-6818 **Fax** 03871 722-77-6818  
**E-Mail** [mareike.damm@kreis-lup.de](mailto:mareike.damm@kreis-lup.de)

---

|                     |                                     |                        |                            |
|---------------------|-------------------------------------|------------------------|----------------------------|
| <b>Aktenzeichen</b> | <b>Dienstgebäude</b><br>Ludwigslust | <b>Zimmer</b><br>C 321 | <b>Datum</b><br>20.01.2023 |
|---------------------|-------------------------------------|------------------------|----------------------------|

---

## **Bebauungsplan Nr. 24 "Consrader Straße II", frühzeitige Beteiligung** **Hier: Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde LK LUP**

Sehr geehrte Frau Siraf,

nachstehend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme der unteren Naturschutzbehörde.  
Die verzögerte Bearbeitung bitte ich zu entschuldigen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. Mareike Damm  
Sachbearbeiterin Eingriffe/Gehölzschutz

Dieses Schreiben gilt ohne Unterschrift.

Anlage Stellungnahme

Cc: Herr Ziegler, LK LUP; [carsten.ziegler@kreis-lup.de](mailto:carsten.ziegler@kreis-lup.de)

## **Bebauungsplan Nr. 24 "Consrader Straße II", frühzeitige Beteiligung**

### **Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

(Mareike Damm, Tel.03871-722-6818, E-Mail: [mareike.damm@kreis-lup.de](mailto:mareike.damm@kreis-lup.de))

Gegen den Bebauungsplan Nr. 24 „Consrader Straße II“ der Gemeinde Plate bestehen aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege grundsätzlich keine Bedenken. Eine abschließende Stellungnahme aus naturschutzfachlicher Sicht kann erst erfolgen, wenn die Ausgleichsbilanzierung für die geplanten externen Kompensationsmaßnahmen im weiteren Planverfahren eingereicht wird.

Sollten die Kompensationsmaßnahmen nicht auf gemeideeigenen Flächen umgesetzt werden, sind diese als externer Planbestandteil in den B-Plan aufzunehmen.

Sollte als Ausgleich die Abbuchung von Ökokonten geplant sein, sind verbindliche Reservierungsbestätigungen vorzulegen und die Ökokonten sowie die jeweils zu erwerbenden Flächenäquivalente in den textlichen Festsetzungen anzugeben.

### **Stellungnahme zum speziellen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz**

(Heide Beese, Tel.03871-722-6838, E-Mail: [heide.beese@kreis-lup.de](mailto:heide.beese@kreis-lup.de))

Eine abschließende Stellungnahme aus artenschutzfachlicher Sicht kann erst erfolgen, wenn der artenschutzrechtliche Fachbeitrag im weiteren Planverfahren eingereicht wird. Es ist bereits auf der Ebene der Bauleitplanung innerhalb eines AFB eine Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Belangen nach § 44 BNatSchG vorzunehmen. Die Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Arten, eventuell erforderlich werdende Maßnahmen sowie die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung sind gegenüber der unteren Naturschutzbehörde darzulegen. Insofern faunistische /floristische Erfassungen vorgenommen werden, sind diese dem zu erstellenden Artenschutzfachbeitrag unter Angabe der einzelnen Kartiertage, der Witterungsbedingungen, Dauer der Erfassung, Darstellung der Punktdaten nachvollziehbar als Anlage beizufügen.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sind in den Text Teil unter Hinweise aufzunehmen. Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind, insofern baurechtlich festsetzbar, in den Text Teil B als Festsetzung aufzunehmen.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung der betroffenen Arten sind die Formblätter des Artenschutz- Leitfadens zu verwenden. [http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz\\_leitfaden\\_planfeststellung\\_genehmigung.pdf](http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_leitfaden_planfeststellung_genehmigung.pdf)

Dabei sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen auf die jeweiligen Artengruppen zu betrachten.

Nähere Hinweise zum Artenschutz sind den publizierten Arbeitshilfen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten zu entnehmen, u.a. unter:

[https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz\\_merkblatt\\_bauleitplanung.pdf](https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_bauleitplanung.pdf)

Am 02.12.2022 wurde der UNB durch den Fachgutachter Herrn Enderle ein faunistischer Bericht sowie ein Maßnahmenkonzept eingereicht. Im Ergebnis der Prüfung dieser eingereichten Unterlagen sind die nachfolgenden Belange im weiteren Planverfahren zu beachten.

Um die tatsächliche Besiedlung der Gebäude durch Fledermäuse festzustellen, sind gemäß Gutachten weitere Untersuchungen erforderlich.

Eine Betroffenheit von Neuntöter, Bluthänfling, Goldammer, Dorngrasmücke und Feldlerche als wertgebende Arten der Avifauna wurde im Faunagutachten festgestellt. Im AFB sind daher auch alle diese Arten zu berücksichtigen.

### **Eingriffsregelung und Artenschutz**

Für besonders geschützte Arten, die nicht europarechtlich geschützt sind, gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nicht (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG), die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgt bei diesen Arten jedoch im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, § 1a Abs. 3 BauGB). Insofern ein Vorhaben als „zugelassener Eingriff“ gilt, sind demnach faunistische Belange aller anderen, national geschützten Arten im Rahmen der Bearbeitung der Eingriffsregelung zu betrachten und insofern erforderlich über Auflagen oder Maßnahmenfestlegungen (B-Plan, LBP etc.) zu berücksichtigen.

### **Zur Thematik Zauneidechse**

Das B- Planverfahren hat den Stand nach § 33 BAUGB. (2. Öffentlichkeits- Beteiligung durchgeführt) noch nicht erreicht, so dass, § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nicht anwendbar ist (Vorhaben im Sinne §18 Abs. 1 BNatSchG ist derzeit nicht gegeben und bis Ende März voraussichtlich auch nicht realisierbar). Die UNB hat somit derzeit keinen Ermessensspielraum, der Umsiedlung der Tiere im Rahmen des Bauleitplanverfahrens lediglich zuzustimmen.

### **Voraussetzungen für Ausnahme vom Artenschutz zum Fangen und zur Umsiedlung der Tiere/ Inhalt Ausnahmeantrag**

Eine Ausnahme vom Artenschutz kann nur in Aussicht gestellt werden, wenn dem Vorhaben keine wesentlichen Belange entgegenstehen Dazu sollte mind. die 1. Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt worden sein und in deren Ergebnis dürfen der Umsetzung des Vorhabens keine unüberwindbaren Belange (z.B. Raumordnung, Erschließung etc....) entgegenstehen. Dies ist der UNB darzulegen.

Weiterhin muss die Umsetzung sämtlicher Maßnahmen gemäß Maßnahmenkonzept nachweislich sichergestellt sein (z.B. Nachweis vertragliche Bindung und Benennung ÖBB).

Weiterhin ist die gesamte geplante Umsiedlungsfläche als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in den Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes einzubeziehen, um die Pflege und den Erhalt der Fläche zu sichern. Jegliche Nutzungen dieser Fläche in der Bauzeit (Lagerfläche, Überfahren etc.) und später durch Anwohner sind durch Festsetzungen auszuschließen.

Die Einbeziehung der Ausgleichsfläche in den Plangeltungsbereich ist der UNB mit Antragstellung zum Ausnahme nachzuweisen.

Sämtliche (Pflege)-Maßnahmen wären dann festsetzbar und in den Text Teil B aufzunehmen. Dazu sind die Maßnahmen des Maßnahmekonzeptes (die dann zum Zeitpunkt der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung noch nicht abgeschlossen sind) als Festsetzungen zu formulieren (Hierfür sind die derzeitigen Formulierungen im Maßnahmekonzept noch nicht geeignet, da in diesen u.a. noch Begründungen und Ziele enthalten sind).

Das Maßnahmekonzept ist zu ergänzen/ zu überarbeiten und als Grundlage für den Ausnahmeantrag einzureichen.

- Weitere Inhalte Ausnahmeantrag siehe: § 45 Abs. 7 BNatSchG [https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artschutz\\_merkblatt\\_bauleitplanung.pdf](https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artschutz_merkblatt_bauleitplanung.pdf); Anlage 2

## Zum Maßnahmenkonzept

### Zu ergänzen:/ zu beachten bzgl. Zauneidechsen

- Zeitpunkt der Aufstellung des Reptilienschutzaunes
- Witterungsabhängiges Beginnen des Abfangens bereits im März einplanen
- Beendigung des Abfangens hier in Abhängigkeit der Anzahl der abgefangenen Individuen und der Witterungsbedingungen zu den Abfangterminen, da hohe Dichte an Zauneidechsen bereits bekannt. Es kann nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass das Abfangen Ende Mai beendet werden kann. Bei hohen Besatzdichten ist ohnehin das Abfangen über eine gesamte Saison hinweg grundsätzlich üblich. Erst wenn hinreichend Tiere abgefangen worden, die Witterungsbedingungen zu den Abfangtagen durchweg geeignet waren und an drei aufeinanderfolgenden Abfangtagen, bei geeigneter Witterung die Abfang- und Sichtungsquote bei 0 liegt, kann das Abfangen beendet werden.

### Avifauna

„Weiterhin ist als artenschutzrechtlicher Ausgleich eine Dornengebüsch-Pflanzung für den Neuntöter auf einem Grünland in Schwerin-Wüstmark vorgesehen“. Lage und Flächenverfügbarkeit (ggf. 2. Plangeltungsbereich) sind im weiteren Planverfahren darzulegen. Es handelt sich um eine CEF-Maßnahme, die entsprechend festzusetzen und vorgezogen umzusetzen ist.

### **Hinweis:**

Im Maßnahmenkonzept ist dargelegt: „Weitere invasive Eingriffe wie z. B. das Einebnen des Oberbodens oder der Abtrag von Stein- und Holzhaufen sollte bis zum Abschluss der Zauneidechsenumsiedlung auf der Eingriffsfläche möglichst unterlassen werden. Allerdings ist der aktuelle Pächter des Plangebietes verpflichtet, die Fläche zur Übergabe zu beräumen, so dass diesbezüglich noch Abstimmungen erforderlich werden.

**Die UNB weist vorsorglich darauf hin, dass die artenschutzrechtlichen Belange im Bundesrecht verankert sind. Somit sind auch privatrechtliche Belange mit artenschutzrechtlichen Bestimmungen in Einklang zu bringen. Eine Beräumung der Flächen, die Lebensraum und Winterquartier für Zauneidechsen darstellen, ohne die Umsetzung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen würde artenschutzrechtliche Verbote auslösen. Da umfangreiche Vorkommen der streng geschützten Art bekannt sind, wäre die Tötung von Tieren weiterhin strafrechtlich relevant.**